

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 03.06.2020

Seite 275

Nr. 50

## Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 03. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 7 Abs. 8 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.08.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 21.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 751 / Nr. 155), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 30.06.2008 (VBl. Jg. 6, 2008 S. 339), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 04.06.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 415 / Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird ein neuer § 18 mit der folgenden Bezeichnung eingefügt: „§ 18 Kommissionen und Ausschüsse“.  
Der bisherige § 18 wird zum neuen § 19.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „einen Vorsitzenden und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird der Wortlaut „die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ ersetzt durch den Wortlaut „die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“.
3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird eine neue Ziffer 11 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„11. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,“  
Des Weiteren wird eine neue Ziffer 12 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„12. die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte.“
  - b) In Satz 4 wird die Ziffer „10“ ersetzt durch die Ziffer „12“.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird der Wortlaut „statt dessen“ ersetzt durch das Wort „stattdessen“.
5. In § 11 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Senats sowie der Kommissionen und Ausschüsse des Senats können in besonderen Fällen (z.B. bei einer gravierenden Störung des Universitätsbetriebs) als Videokonferenz durchgeführt werden. Es können Abstimmungen durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Für öffentliche Sitzungen (z.B. Senatssitzungen) wird im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dafür Sorge getragen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Sitzungen erhält. Die Zugangsgewährung kann hierbei auch durch Videoübertragung oder über das Internet erfolgen.“

6. In § 14 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Das Protokoll einschließlich der zugehörigen Vorlagen sowie Sondervoten ist unverzüglich nach der Genehmigung hochschulöffentlich bekannt zu machen, es sei denn es handelt sich um vertrauliche Tagesordnungspunkte.“
7. Es wird ein neuer Paragraph 18 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

### „§ 18 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Senat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und Ausschüsse bilden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen erhalten nachrichtlich die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der ständigen Universitätskommissionen.“

8. Der bisherige § 18 wird zum neuen § 19.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 06.03.2020 und 25.05.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 03. Juni 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen